



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 48

Juli 2026

**zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz
eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt,
zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der
Verfahrenseffizienz**

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 Justizminister/Justizsenatoren der Länder
 Familienminister/Familiensenatoren der Länder
 Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
 CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 Rechtsanwaltskammern
 Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
 Bundesnotarkammer
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
 Deutscher Juristinnenbund e.V.
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Richterbund
 Neue Richtervereinigung e.V.
 Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
 Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, FamRB, ErbR, NWB Erben und Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz wie folgt Stellung:

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und Kinder, die bessere Verzahnung von Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren sowie die Sensibilisierung familiengerichtlicher Akteure für die Dynamiken häuslicher Gewalt. Auch die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung von Kindern, die Klarstellung zur Härtefallscheidung sowie einzelne Verfahrensvereinfachungen enthalten sinnvolle Ansätze.

Gleichwohl wirft der Entwurf aus anwaltlicher Sicht an mehreren Stellen Fragen auf. Teilweise drohen neue Konfliktlagen, Rechtsunsicherheiten oder Vollzugsprobleme. An mehreren Punkten bedarf der Entwurf daher einer präziseren Ausgestaltung.

Im Übrigen wird ein Widerspruch zwischen der gewünschten Verfahrensbeschleunigung einerseits und dem Kinderschutz, der Verfahren verlängern kann, andererseits gesehen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Kritikpunkte herausgestellt:

1. § 13a FamFG-E Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Mit der geplanten Einführung der §§ 13a und 13b FamFG-E ist beabsichtigt, eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung und Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu schaffen. Aus Sicht der anwaltlichen Praxis weist die vorgeschlagene Fassung des § 13a FamFG-E jedoch Schutzlücken auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren geschlossen werden müssen.

Das familiengerichtliche Verfahren tangiert wie kaum ein anderes Rechtsgebiet den innersten Kern der privaten Lebensgestaltung. Die dort behandelten Sachverhalte – von hochstreitigen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten über Kindeswohlgefährdungen und Berichte der Jugendämter bis hin zu intimen Schilderungen häuslicher Gewalt – berühren die absolute Intimsphäre des Familienlebens, welche unter dem besonderen Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG sowie Art. 8 EMRK steht. Vor diesem Hintergrund begegnet die geplante Regelung erheblichen verfassungs- und datenschutzrechtlichen Bedenken.

Nach dem aktuellen Wortlaut des § 13a Abs. 1 Satz 1 FamFG-E sollen personenbezogene Daten an *„Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen“* übermittelt werden können. Die Formulierung *„andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben“* ist zu unbestimmt. Sie lässt völlig offen, welche Mindestanforderungen an eine solche Einrichtung zu stellen sind. Hierunter könnten potenziell auch private, kommerziell ausgerichtete Markt- und Meinungsforschungsinstitute, parteinahe Think-Tanks oder private Vereine subsumiert werden. Auch die pauschale Einbeziehung sämtlicher *„öffentlicher*

Stellen“ ohne einen zwingenden Bezug zu einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit öffnet dem Risiko einer Zweckentfremdung oder eines unkontrollierten Datenabflusses Tür und Tor.

Dies verletzt das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Gebot der Normbestimmtheit und Normklarheit, das gerade im Datenschutzrecht bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders hohe Hürden aufstellt. Das Gesetz darf sich hier nicht mit Generalklauseln begnügen, sondern muss den Kreis der Privilegierten präzise eingrenzen und an strikte gesetzliche Zulassungskriterien knüpfen.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Übermittlung in pseudonymisierter Form erfolgen kann, sofern eine bloße Interessenabwägung zugunsten des Forschungszwecks ausfällt. Nach Satz 2 soll unter nochmals erleichterten Bedingungen sogar eine Übermittlung in nicht-pseudonymisierter Form (d.h. mit offenem Personenbezug/Klarnamen) zulässig sein, wenn die Pseudonymisierung *„mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre“*. Diese Abwägungslösung wird der extremen Sensibilität familiengerichtlicher Daten in keiner Weise gerecht. Auch pseudonymisierte Daten stellen weiterhin personenbezogene Daten dar, da ein Personenbezug durch Re-Identifizierung (insbesondere bei Hinzuziehung von Kontextwissen aus den hochspezifischen Lebenssachverhalten eines Familienverfahrens) für Dritte oder die forschende Stelle wiederhergestellt werden kann.

Gerichtsakten in Familiensachen enthalten psychologische Sachverständigengutachten, Berichte des Jugendamtes und der Verfahrensbeistände, detaillierte Schilderungen von Traumata, sexueller oder physischer Gewalt sowie intimste Details über die psychische Verfassung von Kindern und Eltern. Diese Daten gehören zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, in den ein Eingriff ohne Zustimmung der Betroffenen im Rahmen einer bloßen „Interessenabwägung“ verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher, dass jede Weitergabe von Daten aus familiengerichtlichen Verfahren, die nicht vollständig und irreversibel anonymisiert sind (mithin sowohl pseudonymisierte als auch erst recht offene Daten), zwingend an die vorherige, ausdrückliche und informierte Einwilligung der betroffenen Personen gebunden werden muss. Dies betrifft sowohl die Eltern als auch – bei entsprechender Reife oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres analog § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E – die betroffenen Kinder selbst. Das schutzwürdige Vertrauen der Bürger darauf, dass ihre im Rahmen eines erzwungenen oder staatlich begleiteten Familienkonflikts offenbarten intimsten Geheimnisse nicht ohne ihr Wissen zu Forschungszwecken de-anonymisiert weitergegeben werden, muss absolut vorrangig sein.

2. Wahlgerichtsstand

Die Einführung eines Wahlgerichtsstands in §§ 152, 170, 232 FamFG-E ist richtig und notwendig. Der Schutz des geheim gehaltenen Aufenthaltsorts gewaltbetroffener Elternteile ist ein in der Praxis relevantes Anliegen. Die Voraussetzungen sind allerdings sehr formalisiert und erfasst nicht alle schutzbedürftigen Fallkonstellationen. Es gibt Fälle, in denen erhebliche Gewaltbelastungen vorliegen, ohne dass bereits ein Gewaltschutzverfahren eingeleitet, eine polizeiliche Maßnahme dokumentiert oder ein Frauenhaus aufgesucht wurde. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung um eine richterliche Öffnungsklausel zu ergänzen, etwa:

„d) oder wenn sonst glaubhaft gemacht ist, dass die Offenlegung des aktuellen Aufenthaltsorts des betreuenden Elternteils oder des Kindes wegen häuslicher Gewalt unzumutbar oder gefährdend wäre.“

3. § 156a FamFG-E: Amtsermittlung bei häuslicher Gewalt

Dass das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt frühzeitig nachzugehen und Schutzbedarfe zu ermitteln hat, verdient Zustimmung. Allerdings droht die Regelung ohne ausreichende Fortbildung und personelle Ressourcen hinter ihrem Anspruch zurückzubleiben.

4. Erweiterte Verfahrensfähigkeit und Beschwerderecht von Kindern ab 14 Jahren

Die Ausweitung in §§ 9, 60, 164 FamFG-E stärkt die Beteiligungsrechte von Jugendlichen. Sie birgt jedoch erhebliche praktische und prozessuale Risiken. Jugendliche können in hochstrittigen Familiensachen leicht in Loyalitätskonflikte geraten und durch Elternteile strategisch beeinflusst werden. Die Möglichkeit, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters Verfahrenshandlungen vorzunehmen, kann in eskalierten Konflikten zu zusätzlicher Verfahrensbelastung führen. Daher wird vorgeschlagen, zumindest in der Begründung klarer herauszustellen, dass die Ausübung eigener Verfahrensrechte durch das Kind eine Kindeswohlgerechte Verfahrensleitung erfordert und das Gericht bei Anzeichen für Instrumentalisierung entsprechend steuernd eingreifen muss. Zudem sollte geprüft werden, ob für bestimmte belastende Verfahrenshandlungen - etwa eine eigenständige Rechtsmitteleinlegung - eine Belehrung oder die Einbindung des Verfahrensbeistands sinnvoll sei könnte.

5. § 158d FamFG-E und § 163 Abs. 3 FamFG-E: Pflicht der Eltern, Gespräche mit Verfahrensbeistand und Sachverständigem zu ermöglichen

Dass Verfahrensbeistände und Sachverständige in die Lage versetzt werden müssen, mit dem Kind persönlich zu sprechen, ist nachvollziehbar. Bei der vorgesehenen Ausgestaltung handelt es sich um einen intensiven Eingriff in das Elternrecht. Daher könnte aus verfassungsrechtlichen Aspekten etwa ergänzt werden, dass eine Anordnung nur ergehen darf, wenn das Gespräch nach Feststellung der konkreten Umstände des Einzelfalls - insbesondere Alter, psychische Belastung und Schutzbedürfnis des Kindes für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und keine konkreten Kindeswohlgründe entgegenstehen.

6. Nichtzulassungsbeschwerde

Im Hinblick auf § 68 FamFG-E stellt die Bundesrechtsanwaltskammer fest, dass erneut die Chance vertan wurde, die Nichtzulassungsbeschwerde in Familien- und Nachlasssachen einzuführen. Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG liegt es allein in der Hand der Oberlandesgerichte, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Bedauerlicherweise ist es so, dass einige Oberlandesgerichte Rechtsbeschwerden in FamFG-Verfahren gar nicht oder nur sehr zögerlich zulassen. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, dass sich Eltern ernst genommen fühlen. Die anwaltliche Praxis zeigt, dass lediglich eine erstinstanzliche Entscheidung dafür nicht ausreichend ist. Obergerichtliche Entscheidungen tragen hingegen zum Verständnis des Mandanten und zum Rechtsfrieden bei.

7. § 43 IntFamRVG

Die Neuregelung der Verfahrenskostenhilfe im HKÜ-Verfahren wird grundsätzlich begrüßt. Der Verzicht auf die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erleichtert den Zugang zur Verfahrenskostenhilfe und damit zugleich den effektiven Zugang zum Recht, bei einem Verfahren, das der besonderen Beschleunigung dient. Allerdings halten die geringen Geschäftswerte in den HKÜ-Verfahren die Anwaltschaft schon jetzt davon ab, für diese Verfahren überhaupt zur Verfügung zu stehen. Deshalb werden mit der Neuregelung voraussichtlich auf die spezialisierten Gerichte 1. oder 2. Instanz aus anwaltlicher Sicht sowohl im Erkenntnisverfahren als auch in der Vollstreckung der HKÜ-Entscheidungen nach dem IntFamRVG zusätzliche Aufgaben zukommen, weil die in diesen Verfahren

engmaschige Betreuung durch spezialisierte und vor allem auch sprachlich versierte Anwälte ausbleiben wird.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wird die Anwaltschaft ihre derzeitige Aufgabe in den Verfahren – insbesondere im Hinblick auf Beendigung der Verfahren in der 1. Instanz und Hinwirken auf einvernehmliche Regelungen, die viel Zeit und Engagement der beteiligten Rechtsanwälte bedürfen, voraussichtlich nicht mehr in dem Umfang wie bisher leisten können. Damit werden gerichtliche Ressourcen zusätzlich gebunden werden.

* * *